

S a t z u n g

der Gemeinde Reute (Landkreis Emmendingen) über die Änderung des Bebauungsplanes "Wiesenstraße" vom 14. Juni 1976 (1. Änderung und Erweiterung)

vom 02. Juli 1992

Der Gemeinderat der Gemeinde Reute hat am 02. Juli 1992 die Änderung unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. §§ 1, 2, 8 bis 10 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB),
2. §§ 1 bis 24 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planz V 90),
4. §§ 3 Abs. 1, 6 bis 8, 13 und 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

alle in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die Bebauungsvorschriften vom 14. Juni 1976 und die Planzeichnung vom September 1975.

§ 2

Inhalt der Änderung

- 1) Die Bebauungsvorschriften werden für den Änderungs- und Erweiterungsteil neu gefaßt.

- 2) Die Planzeichnung wird für den Änderungs- und Erweiterungsteil durch eine neue Planzeichnung und einen Gestaltungsplan ersetzt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes (§ 3 Ziffer 5).

Die Flurstücke 1998, 1999, 2000, 2001, 2001/1 und 2001/2 waren Bestandteil des Bebauungsplanes "Wiesenstraße".

### § 3

#### Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes sind:

- |   |            |                    |
|---|------------|--------------------|
| 1. Übersichtsplan   | M 1 : 5000 | vom September 1975 |
| 2. Bebauungsvorschriften  |            | vom 14. Juni 1976  |
| 3. Zeichnerischer Teil  | M 1 : 500  | vom 20. Febr. 1992 |
| 4. Gestaltungsplan  | M 1 : 500  | vom 20. Febr. 1992 |
| 5. Planzeichnung für die Änderung<br>und Erweiterung                  |            | vom 20. Febr. 1992 |
| 6. Bebauungsvorschriften (für den<br>Änderungs- und Erweiterungsteil) |            | vom 20. Febr. 1992 |

Beigefügt sind:

- |   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| 1. Allgemeine Festsetzungen für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen |  | vom 02. Dez. 1975  |
| 2. Begründung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes  |  | vom 20. Febr. 1992 |

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 72 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reute, den 02. Juli 1992



*Köberle*

Köberle, Bürgermeisterstellvertreter

**Bekanntmachung**

Amtsblatt Nr. .2.....  
Amtsblatt vom .21.01.1993.....

Mit Verfügung des Landratsamtes  
Emmendingen vom 31. Dez. 1992  
wurde keine Verletzung von Rechts-  
vorschriften geltend gemacht (§ 11  
Abs. 3 BauGB).

Aushang an der Gemeindeverkündungs-  
tafel  
vom .21.01.1993.....  
bis .01.02.1993.....

*gez. Dr. Stratz*  
Dr. Stratz



beglaubigt

*W. Linder*  
(Angestellte(r))

Anzeige LRA am .14.04.1993.....  
Reute, den .14.04.1993.....

*Heiny*  
Heiny

Die Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung ist am eingetreten.